

Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Buckten

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Buckten, gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

1. Gemeindeversammlung

§ 1 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung

(§ 55 und § 57 Absatz 1 Satz 2 GemG)

1. Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung in Form eines Schreibens an alle Haushaltungen.
2. Der Einladung ist das Geschäftsverzeichnis (Traktandenliste) beizulegen.

§ 2 Bekanntgabe der Gemeinderatsanträge

(§ 56 Satz 2 GemG)

Die Gemeinderatsanträge werden an der Versammlung mündlich und vorher schriftlich bekannt gegeben.

§ 3 Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen

(§ 62 GemG)

1. Die Gemeindeversammlungsgeschäfte werden an der Versammlung mündlich erläutert.
2. Unterlagen, die nicht an die Stimmberechtigten verteilt werden können (Protokolle, Pläne, Rechnung, Voranschlag, grössere Berichte und Dokumentationen usw.), werden, nach Voranzeige im Gemeinde-Mitteilungsblatt resp. in der Einladung, auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt.

§ 4 Protokollierung und Genehmigung des Protokolles

(§ 59 +60 GemG)

1. Über die Verhandlungen wird ein ausführliches Protokoll geführt. Die Gemeindeversammlung beschliesst, wie das Protokoll den Stimmberechtigten vor der Genehmigung zur Kenntnis gebracht wird.
2. Das Protokoll der Gemeindeversammlung liegt auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

§ 5 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse und Gemeindeerlasse

(§ 82 Abs. 2 Gesetz pol. Rechte)

Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die Gemeindeerlasse werden im Anschlagkasten der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht und im Gemeindemitteilungsblatt publiziert.

2. Gemeindebehörden

§ 6 Ständige, beratende Ausschüsse und Kommissionen

(§ 104 Absatz 1 GemG)

1. Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.
2. Die Amtsdauer der ständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen beträgt vier Jahre.

§ 7 Protokollführung in den Gemeindebehörden

(§ 16 Absatz 2 GemG)

1. In den folgenden Behörden wird das Protokoll durch einen Gemeindeangestellten oder durch eine Gemeindeangestellte geführt:
 - a. Gemeinderat
 - b. Vormundschaftsbehörde

2. Alle übrigen Behörden und Kommissionen sind verpflichtet, über ihre Sitzungen Protokoll zu führen. Das Protokoll wird durch ein Behörde- resp. Kommissionsmitglied verfasst.

3. Wahl der Gemeindeangestellten

§ 8 Wahlorgane

1. Durch den Gemeinderat werden gewählt:
 - a Gemeindekassierin / Gemeindekassier
 - b Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber
 - c Steuerbeamtin / Steuerbeamte
 - d Abwart
 - e Geeignete Personen für weitere Aufgaben
2. Das Personalrecht für die Gemeindeangestellten lehnt sich dem kantonalen Recht an.
3. Funktionsplan und Einreihung der Angestellten siehe Anhang.

4. Rechnungswesen

§ 9 Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden

(§ 161 Absatz 3 GemG)

Folgende Behörden können im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel beschliessen:

- a. Schulrat für Ausgaben im Rahmen des Budgets
- b. Sozialhilfebehörde für Ausgaben im Rahmen der Gesetzgebung
- c. Allfällige Kommissionen und Ausschüsse im Rahmen der jeweils bewilligten Mittel und Projekte

5. Gebühren

§ 10 Verwaltungsgebühren

(§ 152 Absatz 3 gemG)

1. Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung für die Verwaltungsgebühren sowie für übrige Gebühren.
2. Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben können auch in den entsprechenden Sachreglementen geregelt werden.

6. Bussen

§ 11 Bussenausschuss

(§ 81 Absatz 4 GemG)

1. Für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen der Bussen wird ein dreiköpfiger Gemeinderat-Ausschuss gebildet.
2. Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist ständiges Mitglied des Ausschusses. Die beiden übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt.

§ 12 Bussenanerkennungsverfahren

(§ 81 Absatz 5 GemG)

1. Der Bussenausschuss erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.
2. Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt und die Busse wird rechtskräftig.

3. Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absätze 1-3 des Gemeindegesetzes statt.

7. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion.
2. Es tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2011.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:
Peter Riebli

Die Gemeindeschreiberin:
Christine Gerhard

Genehmigt durch die Finanz und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 2.4.2012
Regierungsrat Adrian Ballmer

Anhang zum Verwaltungs- und Organisationsreglement Gemäss § 8 Abs. 3 Funktionsplan und Einreihung der Gemeindeangestellten

Funktion:

Gemeindeschreiber/in
Gemeindekassier/in
Hauswart/in
Steuerbeauftragte/r
Kanzleihilfe/in
Gemeindewegmacher/in
Aushilfen und Temporär-Angestellte
Weibel / Weibelin

Einreihung-Lohnklasse:

14-16 Lohnklasse
14-16 Lohnklasse
17-19 Lohnklasse
Gemäss Besoldungsliste
Gemäss Besoldungsliste
Gemäss Besoldungsliste
Gemäss Besoldungsliste
Gemäss Besoldungsliste

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2011

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung Buckten

Der Gemeindepräsident
Peter Riebli

Die Gemeindeschreiberin
Christine Gerhard